

Fritz Bauer Institut
*Geschichte und
Wirkung des Holocaust*

**Verfassung der Stiftung
„Fritz Bauer Institut“**

Frankfurt am Main, 08.05.2013

§1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Fritz Bauer Institut. Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Kunst und Kultur
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zweck der Stiftung ist das Studium, die Erforschung und die Dokumentation der Geschichte und Wirkung der nationalsozialistischen Massenverbrechen, insbesondere des Holocaust.

Zweck der Stiftung ist außerdem die interdisziplinäre wissenschaftliche, pädagogische und künstlerische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik und ihren Folgen bis in die Gegenwart.

Zweck der Stiftung ist es des Weiteren, die Erinnerung an Leben, Werk und Wirken des ehemaligen hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer im öffentlichen Bewusstsein wachzuhalten.

- (5) Die Stiftung arbeitet zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit der Goethe-Universität Frankfurt am Main (im Folgenden „Universität“) und dem Jüdischen Museum Frankfurt am Main zusammen; das Nähere regeln die beiden Kooperationsvereinbarungen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Tätigkeit der Stiftung Fritz Bauer Institut als Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust.

Die Stiftung führt interdisziplinäre Forschungsprojekte zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, des Antisemitismus und des Rassismus durch:
Sie entwickelt schulische und außerschulische Bildungsangebote zur Geschichte und Wirkungsgeschichte des Nationalsozialismus und des Holocaust.

Die Stiftung führt Ausstellungen, wissenschaftliche und öffentliche Veranstaltungen zur Geschichte und Erinnerung an den Holocaust durch.

Sie dokumentiert in geeigneter Form die Geschichte des Holocaust und seine Wirkungsgeschichte.

§3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i.S. von Absatz 1 gehören auch Zustiftungen der Stifter oder Dritter, wenn sie von diesen ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Erträge des Stiftungsvermögens wachsen dem Stiftungsvermögen nicht zu, sondern sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Wiederkehrende Zuwendungen, die das Land Hessen, die Stadt Frankfurt am Main oder andere der Stiftung zur Deckung der laufenden Stiftungskosten gewähren, gehören nicht zum Stiftungsvermögen.
- (5) Spenden, die der Stiftung zum Zwecke der Erfüllung des Stiftungszwecks gewährt werden, gehören ebenfalls nicht zum Stiftungsvermögen.

§4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Stiftungsrats kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus Erträgen, Spenden und zweckgebundenen Zuwendungen vorab zu decken.

§5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Wissenschaftliche Beirat, die Direktorin/der Direktor als Vorstand.
- (2) Die Mitglieder Stiftungsrats und des wissenschaftlichen Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 1 kann beschlossen werden, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus acht Personen.

- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. die/der jeweils amtierende Ministerpräsidentin/Ministerpräsident des Landes Hessen.
 2. die/der jeweils amtierende Hessische Ministerin/Minister für Wissenschaft und Kunst
 3. die/der jeweils amtierende Präsidentin/Präsident der Universität.
 4. die/der jeweils amtierende Dekanin/Dekan des Fachbereichs der Universität, dem die/der Direktorin/Direktor der Stiftung Fritz Bauer Institut als Universitätsprofessorin/ Universitätsprofessor angehört.
 5. die/der jeweils amtierende Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main.
 6. die/der jeweils amtierende Kulturdezernentin/Kulturdezernent der Stadt Frankfurt am Main.
 7. die/der jeweils amtierende Vorsitzende/Vorsitzende des Fördervereins Fritz Bauer Institut e.V.
 8. eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter des Fördervereins Fritz Bauer Institut e.V.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine von ihnen benannten Vertreterin/einen von ihnen benannte Vertreter vertreten lassen.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrats können nicht Bedienstete der Stiftung sein.

§7

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Die Aufgaben des Stiftungsrats sind:
 - a) Förderung des Stiftungszwecks und Aufsicht über dessen Verwirklichung,
 - b) Aufsicht über die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - c) Feststellung des Programmbudgets,
 - d) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - e) Zustimmung zum Abschluss bzw. zur Änderung der Kooperationsvereinbarungen gemäß § 2(5),
 - f) Bestellung der Direktorin/des Direktors der Stiftung Fritz Bauer Institut, Zustimmung zum Ausschreibungstext im Falle einer gemeinsamen Berufung mit der Universität und Benennung der Auswahlkommission der Stiftung zur Bestellung der Direktorin/des Direktors sowie ggf. der Findungskommission zur Besetzung einer Gastprofessur,
 - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Stiftung Fritz Bauer Institut,
 - h) Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats
 - i) Entgegennahme und Erörterung des Verwendungsnachweises und der Vermögensübersicht,
 - j) Beauftragung der Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - k) Entlastung der Direktorin/des Direktors,
 - l) Beantragung der Aufhebung der Stiftung, Änderung der Verfassung und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,

§8

Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Soweit in dieser Verfassung nichts anderes festgelegt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
- (2) Die Bestellung der Direktorin/des Direktors bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats. Für Beschlüsse, die die Änderung der Stiftungsverfassung oder den Antrag zur Aufhebung der Stiftung betreffen, ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

§9

Direktorin /Direktor

- (1) Ist die Direktorin/der Direktor eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor der Goethe-Universität, so übt diese/dieser ihre/seine Tätigkeit für die Stiftung ungeltlich aus. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung mit der Goethe-Universität.
- (2) Die Stellvertretung der Direktorin/des Direktors wird durch die Geschäftsordnung der Stiftung Fritz Bauer Institut geregelt.

§10

Aufgaben der Direktorin/des Direktors

- (1) Die Direktorin/der Direktor als Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er erstellt das Programmbudget. Sie/Er ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Ihr/Ihm obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Dabei hat sie/er die Sorgfalt einer/s ordentlichen Kauffrau/Kaufmann zu beachten.
- (2) Die Direktorin/der Direktor vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er hat die Stellung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Direktorin/Der Direktor erstellt innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Verwendungsnachweis und einen Jahresabschluss. Der Jahresabschluss ist nach Vorlage im Stiftungsrat durch die Aufsichtsbehörde der Stadt oder des Landes je nach Bewirtschaftungsgrundsätzen bis zum Ende des laufenden Jahres zu überprüfen und durch den Stiftungsrat zu genehmigen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§11 Wissenschaftlicher Beirat

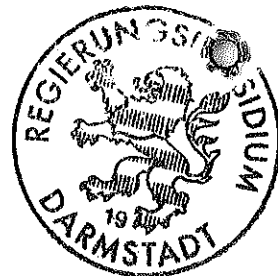
- (1) Der Stiftungsrat beruft einen aus bis zu zwölf Personen bestehenden und interdisziplinär zu besetzenden Wissenschaftlichen Beirat. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist in der Regel zweimal möglich. Der Beirat berät den Stiftungsrat und die Direktorin/den Direktor in wissenschaftlichen Fragen. Er tagt mindestens einmal im Jahr.
- (4) Der Beirat begutachtet in regelmäßigen Abständen – in der Regel alle zwei Jahre – die Arbeit der Stiftung Fritz Bauer Institut insgesamt und legt hierzu einen Bewertungsbericht der Direktorin/dem Direktor und dem Stiftungsrat vor.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung

§12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§13 Aufhebung der Stiftung, Änderung der Verfassung

- (1) Bei Anträgen auf Änderungen der Verfassung an die Aufsichtsbehörde ist vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einzuholen, soweit der Stiftungszweck betroffen ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuergünstiger Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main und das Land Hessen zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Kunst und Kultur im Sinne des § 2 dieser Verfassung.



Genehmigt
Darmstadt, den 13.08.2013
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jü', written in a cursive style.